



HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion

für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden

(Hessisches Hundegesetz)

A. Problem

Das enge Zusammenleben von Mensch und Hund ist geprägt durch die vielseitige Verwendung von Hunden und durch die sozialpartnerschaftliche Beziehung des Hundes zum Menschen. Der Hund findet nicht nur Verwendung beispielsweise als Hirten- oder Hütehund, als Spürhund, Therapiehund oder Blindenbegleithund, als Rettungshund, Wachhund oder Schutzhund, sondern ist vor allem Freund und Begleiter seines Besitzers. Während einerseits Hunde dem Menschen auf unterschiedlichste Weise dienen und in vielen Bereichen unentbehrlich sind, belasten andererseits immer wieder tragische Beißvorfälle die Beziehung zwischen Mensch und Hund.

Eine Regelung zum Halten von Hunden muss sowohl dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung als auch den Ansprüchen von Hunden nach artgemäßer und tierschutzgerechter Haltung Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen das Verhalten des Hundehalters maßgeblichen Einfluss auf Art, Häufigkeit und Schwere eines Zwischenfalls mit Hunden hat. Die Erziehung und Ausbildung eines Hundes, die Sachkunde und Eignung des Halters sowie situative Einflüsse sind für die Auslösung von gefährlichem oder gefährbringendem Verhalten von wesentlicher Bedeutung.

Während die Gefährlichkeitseinstufung eines Hundes, anknüpfend an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse oder einem bestimmten Hundetypus, in Fachkreisen nach wie vor umstritten ist, ist es breitester fachlicher Konsens, dass die sachgemäße Haltung und Führung

eines jeden Hundes theoretische und praktische Sachkunde des Halters voraussetzt, und dass an Personen, die einen als gefährlich eingestuften Hund zu führen beanspruchen, zusätzliche Anforderungen zu richten sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) erforderlich, deren Anlage und Umfang Gesetzesform verlangen. Die Prävention gegen Beißvorfälle setzt umfänglicher an als in einer definitorischen Gefahrenvermutung, die sich auf wenige und teilweise ganz seltene Rassen beschränkt. Die allgemeinen Regelungen für auffällig gewordene Hunde, wie sie die Hessische Hundeverordnung bereits seit ihrem Inkrafttreten kennt, führt der vorliegende Gesetzentwurf mit dem Gedanken der Halterverantwortung konsequent weiter und formuliert die persönlichen Voraussetzungen des menschlichen Führers oder Halters strenger, namentlich des Halters oder Führers eines als gefährlich eingestuften Hundes.

Im Hinblick auf eine effektivere Prävention und Abwehr von Gefahren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, beinhaltet die Weiterentwicklung der Verordnung insbesondere die obligatorische Kennzeichnung aller Hunde zwecks Identifizierung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde, die Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde und einen Katalog behördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

B. Lösung

Die derzeit geltende Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden ist weiterzuentwickeln, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, sachgerecht, heutigen Erkenntnissen von Praxis und Wissenschaft entsprechend, vorzubeugen und abzuwehren.

Der Gesetzentwurf bezeichnet das Leitbild der allgemeinen, umfassenden Halterkompetenz und Halterverantwortung:

1. Durch das neue Gesetz werden die allgemeinen Pflichten einer Hundehalterin oder eines Hundehalters weitergehend normiert. Hierzu zählt neben der Kennzeichnungsverpflichtung für einen Hund mittels Transponder die Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters, gegenüber einem zentralen Register Angaben zur Hunde haltenden Person und zum Hund zu machen. Dies dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichen Situationen. Neu

eingeführt wird auch zur Verdeutlichung der mit dem Halten und Führen eines Hundes verbundenen Risiken die Rechtsverpflichtung, für alle Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

2. Nur, wer die erforderliche Sachkunde besitzt, darf einen Hund halten.

Neuhundehalter sollen sich in einem einfachen Verfahren vor Anschaffung des Hundes vom Züchter oder aus dem Tierheim ausreichend vergewissern müssen, worauf sie sich einlassen. Weiterhin ist ihnen auferlegt, bis Ablauf des ersten Jahres der Übernahme eines Hundes bei einer dazu autorisierten Stelle ihrer Wahl auch praktisch zu zeigen, dass sie im normalen Alltag mit einem Hund sicher zurecht kommen.

3. Verschärfte Anforderungen werden allerdings für das Halten und das Führen eines gefährlichen Hundes formuliert. Bei Feststellung unzulänglicher Halterkompetenz sollen Halter- bzw. Führererlaubnis verloren gehen. Gefährliche Hunde, die den Wesenstest nicht bestehen, sollen nicht mehr vermittelt werden dürfen.

4. Ist der Regelungszweck des Gesetzes auch primär die Gefahrenvorsorge und die Gefahrenabwehr, so lässt sein Maßnahmenpaket auch Verbesserungen für den Tierschutz erwarten, wenn es generell sachkundiger Hundehaltung und Hundeführung vorbeugt und so dem Anstieg von Abgaben wegen Überforderung des Halters eindämmen hilft.

5. Die Zuständigkeiten der Fachbehörden und der Gemeinden nach diesem Gesetz sind hierin im Einzelnen normiert (siehe §§ 16 und 18).

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in Absatz 2 im Hinblick darauf, dass die für alle Hundehalter geltenden Pflichten durch das Gesetz erweitert werden, ausdrücklich geregelt worden. Der in § 1 Abs. 2 verwendete Halterbegriff lehnt sich an die Begrifflichkeit im Rahmen der Tierhalterhaftung nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an.

6. Eine möglichst effektive Reglementierung zwecks Vorbeugung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, ist Aufgabe des Landesgesetzgebers. Vor diesem Hintergrund besteht zur Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelung keine Alternative.

C. Befristung

Das Gesetz ist nicht befristet.

D. Alternativen

Fortbestand der zur Vorbeugung und Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung weniger geeigneten Hessischen Hundeverordnung.

E. Finanzielle Mehraufwendung

Der Vollzug einzelner, gegenüber der derzeit geltenden Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) neu geforderter Anforderungen betreffend die Haltung von Hunden, führt zu Kosten, die der Hundehalterin oder dem Hundehalter unmittelbar oder in Form von Gebühren zur Last fallen, aber auch zu haushaltsmäßigen Auswirkungen für das Land Hessen. Die erweiterten Reglementierungen verursachen einen erhöhten allgemeinen Verwaltungsaufwand bei den Kommunen, der nur zum Teil durch Gebühren ausgeglichen werden kann. Für die allgemeine Meldeverpflichtung kann ein Gebührentatbestand eingeführt werden, wodurch die jeweilige Hundehalterin oder der jeweilige Hundehalter belastet wird.

Durch die Erfordernis der Sachkunde für jede Halterin und jeden Halter eines Hundes ergibt sich die Notwendigkeit zusätzlicher durch das Land autorisierter Personen und Stellen für die Abnahme des Sachkundenachweises. Deren Prüfung und ihre Modalitäten regelt das Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., der Landestierärztekammer, dem Landestierschutzverband sowie den Berufsverbänden der Hundetrainer. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Fachbehörde selbst zukünftig entfallen kann. Im Vergleich zur bisherigen Regelung kann damit die Fachbehörde auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausstellung der Anerkennungsbescheide deutlich entlastet werden. Hinsichtlich der Einrichtung eines zentralen Registers bedarf es einer Anschubfinanzierung durch das Land, die nicht durch

Gebühren gedeckt ist. Der laufende Betrieb des Registers kann durch Gebühreneinnahmen von den Hundehalterinnen und Hundehaltern gedeckt werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden

(Hessisches Hundegesetz)

vom

§ 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

- (1) Zweck des Gesetzes ist es,
 1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind,
 2. sicherzustellen, dass Hundehalter und Hundeführer dem Tierschutzgesetz genügen sowie
 3. Tierschutzfällen und unverantwortlicher oder unkundiger Haltung vorzubeugen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für
 - 1. das Halten von Hunden in Hessen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die
 - a) in Hessen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
 - b) den gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben,
 - c) sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Hessen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
 - d) den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Hessen haben, sofern der Hund sich dort aufhält
 2. das Führen von Hunden in Hessen.

§ 2

Sachkunde

(1) Einen Hund darf nur halten und führen, wer die dafür erforderliche Sachkunde besitzt. Wird der Hund nicht von einer natürlichen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) Bis zum Ablauf des ersten Jahres der Hundehaltung oder Betreuung besitzt die erforderliche Sachkunde, wer eine theoretische Sachkundeprüfung bestanden hat.

Ab dem zweiten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung wird auch eine einfache praktische Sachkundeprüfung verlangt. Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung muss sein

1. das Halten von Hunden, auch unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Anforderungen,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen von und Umgehen mit Gefahrensituationen mit Hunden,
4. wesentliche Grundlagen der Hundeeziehung und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden.

Die praktische Sachkundeprüfung dient dem Nachweis, dass die Kenntnisse, die Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung sein müssen, im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. Die theoretische Sachkundeprüfung und die praktische Sachkundeprüfung hat bestanden, wer die Gegenstände der Prüfung im Wesentlichen beherrscht. Bei Nichtbestehen kann die Ordnungsbehörde Auflagen zur Hundehaltung und Hundeführung, insbesondere die Leinenpflicht, verfügen, welche durch eine bestandene praktische Sachkundeprüfung wieder aufgehoben werden kann.

(3) Die allgemeinen Sachkundeprüfungen nach § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes haben nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., der Landestierärztekammer, dem Landestierschutzverband sowie den Berufsverbänden der Hundetrainer festgelegt worden sind. Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer über umfassende Kenntnisse in Bezug auf die Prüfungsgegenstände nach Absatz 2 Satz 3 verfügt und diese im Umgang mit Hunden anwenden und vermitteln kann. Eine Stelle wird anerkannt, wenn die verantwortliche

Person die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt. Die Sachkundeprüfungen sind von Personen oder Stellen abzunehmen, die von einer Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt sind.

- (4) Eine Person oder Stelle, die
 1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Hessen als anerkannt. Auf Antrag der Person oder Stelle wird die Geltung der Anerkennung in Hessen von der Fachbehörde bestätigt. Die Fachbehörde kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.
- (5) Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.
- (6) Eine theoretische oder praktische Sachkundeprüfung muss nicht bestanden haben, wer eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Welche Prüfungen gleichwertig sind, macht das Fachministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt.
- (7) Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer
 1. über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen und ohne Beanstandung im Sinne von § 10 einen Hund gehalten oder betreut hat,
 2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
 3. für die Betreuung eines Diensthundes des Bundes, eines Landes, einer der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen

- Rechts oder fremder Streitkräfte verantwortlich ist,
4. für die Betreuung eines Hundes verantwortlich ist, der für den Katastrophenschutz oder im Rettungsdienst eingesetzt wird.

§ 3

Kennzeichnung

Ein Hund darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet und mit registriertem Chip versehen ist.

Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen. Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach der Herstellung nicht veränderbar sein. Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals - Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Der Transponder ist von einem Tierarzt zu implantieren.

§ 4

Haftpflichtversicherung

Einen Hund darf nur halten, wer für die durch den Hund verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung hat, bei der Personenschäden und Sachschäden in angemessener Weise versichert sind. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Gemeinde. Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 5

Allgemeine Pflichten

- (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen und Haltung und Führung des Tieres dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundeverordnung entsprechen.
- (2) Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Hunde nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen führen.
- (3) Wer außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks der Halterin oder des Halters einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem neben der Steuermarke ein Halsband oder ein Geschirr anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin oder des Halters anzugeben sind.
- (4) Wer einen Hund hält, hat gegenüber der das zentrale Register (§ 15) führenden Stelle
 1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
 2. seine Anschrift,
 3. das Geschlecht und - soweit bekannt - das Geburtsdatum des Hundes,
 4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
 5. die Kennnummer des Hundes (§ 3 Satz 1)anzugeben.
- (5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle
 1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,
 2. im Falle der Weitergabe oder Veräußerung den Namen und die Anschrift des Übernehmers,
 3. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes und
 4. Änderungen der Anschriftanzugeben.

§ 6

Gefährliche Hunde

- (1) Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, Menschen oder Tiere ohne Anlass gebissen hat oder gefahrgeneigt auffällt, insbesondere durch ein ungerichtetes Beuteverhalten oder durch ein erweitertes Beutespektrum, das die führende Person nicht kompetent zu lenken in der Lage ist, so hat sie den Hinweis zu prüfen.

Ist der Hund auf seine Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten in einem Test, der dem Wesenstest nach § 13 entspricht, überprüft worden und liegen der Fachbehörde Ergebnisse der Überprüfung vor, so sollen diese berücksichtigt werden. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist.

Ergibt die Prüfung keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund nicht gefährlich ist; die Behörde kann jedoch im Einzelfall erforderliche Maßnahmen anordnen. Bei Feststellung unzulänglicher Halterkompetenz ist der Verlust der Sachkunde zu verfügen.

- (2) Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 3 und die Klage gegen eine Maßnahme nach Satz 4 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Einzelentscheidung als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der Fachbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Fachbehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Erlaubnisvorbehalt für das Halten und Ausbilden zu Schutzzwecken

- (1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Angriffslust, Kampfbereitschaft

oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen auszubilden und/oder zu halten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Halterin oder des Halters die zuständige Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2.

- (2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht
 1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
 2. juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.
- (3) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausbildung zulässigen Schutzzwecken dient und
 1. die Ausbilderin oder der Ausbilder die erforderliche besondere Sachkunde sowie Befähigung zur besonderen Ausbildung besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, und
 3. die der Ausbildung dienenden Räumlichkeiten und Freianlagen eine verhaltensgerechte, tierschutzgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglicht, so dass die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet wird.
- (4) Gefährliche Hunde aus privilegierter Haltung im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 dürfen an Unberechtigte weder weitergegeben noch vermittelt werden.

§ 8

Beantragung der Erlaubnis

- (1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.
- (2) Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist unverzüglich zu stellen. Bis zur Entscheidung gilt das Halten und Führen als erlaubt. Außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke ist der

gefährliche Hund anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 9

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 7 ist nur zu erteilen, wenn
 1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 10) und persönliche Eignung (§ 11) besitzt und
 - c) nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes mit dem Hund die besondere Sachkundeprüfung (§14) bestanden hat sowie
 2. die Fähigkeit des gefährlichen Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 13) nachgewiesen ist.
- (2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter keine natürliche Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (5) Die Klage gegen die Versagung der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer
 1. wegen
 - a) einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder wegen Verbreitung tierpornographischer Schriften,
 - b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
 2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der durch dieses Gesetz aufgehobenen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden verstoßen hat.
- (2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Die Fachbehörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen.

§ 11

Persönliche Eignung

- (1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer
 1. geschäftsunfähig ist,
 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
 3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
 4. aufgrund nicht ausreichender körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

- (2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 12

Besondere Sachkunde für das Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes

- (1) Besonders sachkundig nach § 9 ist eine Person, die über die Kenntnisse verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Zum Nachweis dieser Sachkunde ist der zuständigen Behörde bei der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis die Bescheinigung einer benannten sachverständigen Person oder Stelle vorzulegen. Die Sachkundeprüfung hat nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., der Landestierärztekammer, dem Landestierschutzverband sowie den Berufsverbänden der Hundetrainer festgelegt worden sind.
- (2) Die Bescheinigung gilt jeweils nur für den bestimmten gefährlichen Hund, für den die Sachkundeprüfung im Sinne von Abs. 1 erfolgt ist.
- (3) Die sachverständige Person oder Stelle wird vom Regierungspräsidium Darmstadt benannt; für die Standards gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die Benennung kann widerrufen werden, wenn die sachverständige Person oder Stelle wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat. §49 Absatz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die in einem anderen Land erfolgte Benennung nach Satz 1 gilt, wenn sie nach Feststellung des Regierungspräsidiums Darmstadt den in Hessen gestellten Anforderungen im Wesentlichen entspricht.
- (4) Wird über die beantragte Benennung nach Abs. 3 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Antragstellerin oder der Antragsteller als benannt. Im Übrigen gilt § 42 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (5) Das Verfahren nach Absatz 3 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V

Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 13

Wesenstest

- (1) Die Fähigkeit des gefährlichen Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen; Sie hat nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und der Landestierärztekammer Hessen, dem Landestierschutzverband sowie den Berufsverbänden der Hundetrainer bzw. von diesen benannten sachverständigen Personen vorgelegt worden sind.
- (2) Eine Person, die
 1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Hessen als zugelassen. Auf Antrag der Person wird die Geltung der Zulassung in Hessen vom Fachministerium bestätigt. Das Fachministerium kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.
- (3) Hat das Fachministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Zulassung entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Wer eine Zulassung erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies dem Fachministerium oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

§ 14

Führen eines gefährlichen Hundes; Sicherung von Grundstücken

- (1) Ein gefährlicher Hund darf nur einzeln und nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer damit beauftragten Person geführt werden, die eine Bescheinigung nach Satz 2 besitzt. Die Fachbehörde stellt einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den gefährlichen Hund führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.
- (2) Beim Führen des gefährlichen Hundes außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks hat
 1. die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis nach § 7 und
 2. die beauftragte Person die Erlaubnis nach § 7 und die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2mitzuführen und der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (3) Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund sicher anzuleinen oder hat einen Beißkorb zu tragen.
- (4) Grundstücke, Zwinger oder Wohnungen, auf oder in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird, sind zu kennzeichnen und gegen Entweichung des Hundes zu sichern.
- (5) Die Auflagen gemäß Ziffer 3 und 4 können auf Antrag ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 15

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

- (1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder

eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) Beschäftigte und sonstige Beauftragte der Gemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
 1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
 2. Betriebsräume während der Betriebszeitenbetreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 16

Zentrales Register

- (1) Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 5 Abs. 4 und 5 gespeichert werden. Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden.
- (2) Das Fachministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen. Es kann auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Führen des zentralen Registers beauftragen, wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. Das Fachministerium macht die Übertragung oder Beauftragung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt. Die Beauftragte unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.
- (3) Die Fachbehörde und die Gemeinde können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz Auskunft aus dem zentralen Register einholen.
- (4) Die Fachbehörde führt eine zentrale Datenbank in Bezug auf gemeldete Beißvorfälle.

§ 17

Überwachung, sonstige Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 4, 5 Abs. 2 und 3 sowie des § 13. Sie kann die zur Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen. Sie kann die zur Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) treffen. Sie soll Hundehalterinnen und Hundehalter, die
 1. a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - b) geschäftsunfähig sind,
 - c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden oder
 - d) von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig sind,aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen, oder das Halten oder Führen des Hundes untersagen,
 2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben, das Halten oder Führen des Hundes untersagen, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass sie weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen werden,
 3. aufgrund nicht ausreichender körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können, das Halten oder das Führen des Hundes untersagen.In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines Hundes nach § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von

Menschen oder Tieren ausgeht. Die Tötung ist anzuordnen, wenn der Hund einen Menschen getötet oder ohne begründeten Anlass ernstlich verletzt hat.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
 2. entgegen § 3 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
 3. entgegen § 4 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält,
 4. entgegen § 5 Abs. 3, 4 oder 5 Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 das Halten eines Hundes nicht unverzüglich mitteilt,
 7. entgegen § 7 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
 8. entgegen § 8 Satz 2 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist oder keinen Beißkorb trägt,
 9. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 10. entgegen § 14 Abs. 1 eine Person mit dem Führen eines gefährlichen Hundes beauftragt, die für den Hund keine Bescheinigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 besitzt,
 11. entgegen § 14 Abs. 2 a) die Erlaubnis nach § 7 oder b) die Bescheinigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht mitführt oder nicht aushändigt,
 12. entgegen § 14 Abs. 3 einen gefährlichen Hund führt, der weder angeleint ist noch einen Beißkorb trägt,
 13. entgegen § 14 Abs. 4 ein Grundstück, eine Wohnung oder ein Zwinger, auf dem oder in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird nicht kennzeichnet oder sichert,
 14. entgegen § 15 Abs. 1 eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
 15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 19

Zuständigkeit

- (1) Zuständige Behörde für die Durchführung der ordnungsbehördlichen Regelungen dieses Gesetzes sind die Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ordnungsbehörden.
- (2) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind auch zuständig für die Durchführung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbestimmungsgesetzes vom 12. April 2011 (BGBl I S.530) einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 20

Aufhebung von Vorschriften

Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I 2003, 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. I S. 328), wird aufgehoben.

§ 21

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein

Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Wie bei der bisherigen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) dient das Gesetz nach seiner Zweckbestimmung der Risikovorsorge in Bezug auf Hunde. Die Zuständigkeiten der Fachbehörden und der Gemeinden nach diesem Gesetz sind hierin im Einzelnen normiert (siehe §§ 17 und 19).

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in Absatz 2 im Hinblick darauf, dass die für alle Hundehalter geltenden Pflichten durch das Gesetz erweitert werden, ausdrücklich geregelt worden. Der in § 1 Abs. 2 verwendete Halterbegriff lehnt sich an die Begrifflichkeit im Rahmen der Tierhalterhaftung nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an.

Zu § 2:

Wer einen Hund halten will, muss sachkundig sein. Die Sachkunde ist Voraussetzung für jede Hundehaltung. Ein Halten ohne die erforderliche Sachkunde ist verboten. Das Erfordernis der Sachkunde gilt uneingeschränkt für jede Person, die einen Hund halten will. Das Sachkunderfordernis bezieht sich an dieser Stelle nicht, wie in Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c auf einen bestimmten Hund, sondern allgemein auf Hunde. § 2 unterscheidet bei der Sachkundeprüfung zwischen theoretischer Sachkundeprüfung und praktischer Sachkundeprüfung. Die theoretische Sachkundeprüfung muss vor Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung bestanden sein. Die praktische Sachkundeprüfung muss im ersten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung bestanden sein. Die Anerkennungsvoraussetzungen bezüglich der Personen und Stellen, bei denen die Sachkundeprüfungen abgenommen werden können, werden unter der Federführung des Regierungspräsidiums Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., der Landestierärztekammer, den Berufsverbänden der Hundetrainer sowie des Landestierschutzverbandes festgelegt. In Absatz 7 erfolgt eine beispielhafte Auflistung von Personen, für die eine gesetzliche Sachkunde Vermutung gilt.

§2 Abs. 7 Nr. 1 bemüht sich um eine praktikable und akzeptierte Übergangsregelung für Althundehalter. Die Kompetenzvermutung soll sich nicht auf Hunde ausdehnen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu übernommen werden. Nachweis für das Vorliegen der Anforderungen gemäß Absatz 7 Nr. 1 kann beispielsweise ein Versicherungsnachweis oder ein Kaufvertrag sein. Die Sachkunde muss gegenüber der Gemeinde nachweisbar sein. Es soll im Ermessen der Gemeinde liegen, in welchen Fällen sie im Rahmen ihrer nach §17 I Satz 1 bestehenden Überwachungspflichten den Nachweis verlangt. Ein Sachkundeerfordernis für eine Person, die einen Hund führt oder betreut, ohne Halterin oder Halter zu sein, ist, außer für den Fall der Betreuung eines Hundes gem. §14 nicht normiert. Die theoretische Sachkunde ist vor der förmlichen Aufnahme der Hundehaltung abzulegen. Sie sollte den zukünftigen Hundehalter möglichst in die Lage versetzen, alle grundsätzlichen Anforderungen des Hundehalters (Bedürfnisse des Hundes, Tierschutzregeln, Zeit, Geld, Erziehungskompetenz, Verpflichtung auf Jahre usw. zu überblicken) sich über die für ihn geeignete Rasseauswahl im Klaren zu werden, und seine persönliche haftungsrechtliche Verantwortung in der Auswahl der Betreuungspersonen zu überblicken. Die praktische Prüfung soll feststellen, ob die Halterperson in den täglichen Alltagssituationen mit dem Hund zu Recht kommt, also in der Lage ist, den Hund in seinem artgemäßen Verhalten so zu lenken, dass Gefahren möglichst gar nicht erst entstehen. Im Kern wird zu überprüfen sein die Führigkeit an der Leine, ein Abbruch oder Stopp und die Abrufbarkeit ohne Leine. Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Kosten für die Kennzeichnung des Hundes (bis zu 50 Euro einmalig) und die für alle Hunde verpflichtend vorgesehene Haftpflichtversicherung (50 bis 150 Euro jährlich) zu tragen. Diese allgemeinen Pflichten werden von verantwortungsvollen Hundehalterinnen und Hundehaltern bereits jetzt erfüllt. Sie sind im Vergleich zu den Kosten für die Versorgung und Pflege eines Hundes verhältnismäßig und belasten die Mehrzahl der Betroffenen nicht zusätzlich. Die Kosten für die Erlangung des Sachkundenachweises betragen je nach Anbieter zwischen 20 und 200 Euro.

Zu § 3:

Die für jeden Hund verpflichtend vorgesehene Kennzeichnung dient der Identifizierung eines Hundes. Der verpflichtend vorgeschriebene Transponder entspricht im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und gilt somit unbeschadet

der Regelung zur Kennzeichnung von Hunden nach § 5 der Tollwut-Verordnung. Diese Verordnung stammt aus einer Zeit, in der eine Kennzeichnung mittels Transponder noch nicht möglich war. Beispielsweise im Fall des Verbringens eines Hundes werden die die Kennzeichnung betreffenden EU-Vorgaben damit erfüllt. Es ist auch im Sinne der Halterinnen und Halter, wenn deren entlaufener Hund durch die Identifizierbarkeit mittels Transponders zu ihnen zurückgebracht werden kann.

Zu § 4:

Das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung für jeden Hund macht der potenziellen Halterin oder dem potenziellen Halter in besonderer Weise die mit dem Halten und Führen eines Hundes verbundenen Risiken für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren bewusst. Sie trägt dazu bei, der Hundehalterin oder dem Hundehalter vor einer Entscheidung über die Anschaffung eines Hundes die Verantwortlichkeit deutlich zu machen, die diese insbesondere auch in Bezug auf Gefahrenvorsorge mit sich bringt. Diese Regelung führt dazu, dass der Halterin oder dem Halter die von dem Halten eines Hundes möglicherweise ausgehenden Gefahren verdeutlicht werden und ein Hund folglich so gehalten oder geführt wird, dass von diesem keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Insofern ist von der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes gemäß den Artikeln 70 und 72 des Grundgesetzes auszugehen. Daneben dient die Haftpflichtversicherung dem Schutz der Opfer vor Angriffen durch einen Hund sowie dem Ausgleich von Schäden, die durch einen Hund entstanden sind, insbesondere bei Mittellosigkeit der Hundehalterin oder des Hundehalters. Die Haftpflichtversicherer bieten entsprechende Tierhalterhaftpflichtversicherungen an. Mindestversicherungssummen von 500.000 Euro für Personen- und 250.000 Euro für Sachschäden sind vor dem Hintergrund des Opferschutzes und dem Hintergrund der Schadenverläufe, bspw. im Verkehr, umstritten. Die angemessene Höhe sollte die zuständige Behörde im Benehmen mit den Verbänden und Interessengruppen festlegen.

Zu § 5:

In Absatz 1 ist die allgemeine Verhaltenspflicht zum verantwortungsvollen, sachkundigen und tierschutzgerechten Umgang mit dem Hund aufgegriffen worden. Hundehalterinnen und

Hundehalter haben sicherzustellen, dass von dem Hund keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht und dass der Hund art- und tierschutzgerecht geführt wird.

In Absatz 2 ist erstmals bindend geregelt, dass Kinder unter vierzehn Jahren Hunde nicht allein führen dürfen, da hier eine gesetzliche Regelung für ein Risiko notwendig erscheint, die sich an der Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Haftung orientiert. Dies dient dem Schutz der Kinder ebenso wie dem Schutz dritter Verkehrsteilnehmer. In Absatz 3 der Vorschrift ist wie bereits bisher eine Kennzeichnungspflicht an Halsband oder Geschirr verlangt. Die Vorschrift beinhaltet in den Absätzen 4 und 5 die Verpflichtung, gegenüber einem zentralen Register Angaben zur Hunde haltenden Person und zum Hund zu machen. Die allgemeine Meldeverpflichtung für einen Hund wird neu eingeführt. Mitzuteilen hat die Halterin oder der Halter in diesem Zusammenhang neben Angaben zur Person das Geschlecht und das Geburtsdatum, die Rassezugehörigkeit sowie die Kennnummer des Hundes. Die Aufgabe des Haltens des Hundes, das Abhandenkommen oder der Tod des Hundes sowie Änderungen der Anschrift sind mitzuteilen.

Zu § 6:

Ziel dieses Gesetzes ist es, die derzeit geltende Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) weiterzuentwickeln, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit noch effektiver vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sein können. Die auf wenige Rassen bezogene Gefahrenvermutung hält den wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht stand. Unsachgemäß geführte Hunde können unabhängig von Rassemerkmalen, Größe und Gewicht als „gefährlicher Hund“ auffallen. Deshalb wird § 6 des Gesetzes alle als gefährlich in Erscheinung tretenden Hunde insofern gleich behandeln.

Als über das natürliche Maß hinausgehend kampfbereit, angriffslustig oder scharf haben sich bundesweit auch solche Hundeindividuen gezeigt, deren Rasse bislang nirgendwo gelistet worden sind, und/oder deren Körpergröße, Gewicht per se keinen Anlass geben, eine in der körperlichen Anlage begründete besondere Gefahrenvermutung zu unterstellen.

Anders als die bisher geltende Gefahrenabwehrverordnung trifft die Neuregelung des gefährlichen Hundes nun in Absatz 1 Satz 2 die Aussage, dass der Wesenstest im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden kann. Die Vorlage eines Wesenstests in diesem

Verfahrensstadium ist nach wie vor nicht verpflichtend vorgesehen.

Im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes bis zur Beantragung einer Haltungserlaubnis nach § 8 kann es angezeigt sein, ordnungsbehördliche Maßnahmen wie die Anordnung eines Beißkorb- und/oder Leinenzwangs oder die anderweitige Unterbringung des Hundes, z. B. in einem Tierheim, zu verfügen.

Zu § 7:

Liegt eine Erlaubnis nicht vor und ist diese auch nicht bei der Behörde beantragt, ist eine Hundehalterin oder ein Hundehalter nicht berechtigt, den gefährlichen Hund zu halten und/oder auszubilden. Die Behörde hat die unerlaubte Haltung mit ordnungsbehördlichen Mitteln wie der Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels zu unterbinden und ordnungswidrigkeitenrechtlich zu ahnden. Frühere Einstufungen allein aufgrund von etwaigen Rasselisten sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Grundsätzlich soll das Halten und Ausbilden von Hunden, die gegen Menschen gehen, ausschließlich dem hoheitlichen/polizeilichen Schutzdienst vorbehalten sein.

Private Schutzdienste sollen der Polizei in dieser Hinsicht ausdrücklich nicht gleich gestellt werden. Der anerkannte und erlaubte Schutzhundesport z.B. nach den Regeln des VDH fällt nicht unter den Erlaubnisvorbehalt.

Zu § 8:

Beabsichtigt die Hundehalterin oder der Hundehalter nach erfolgter Gefährlichkeitsfeststellung die Fortsetzung der Hundehaltung, so ist die Haltungserlaubnis unverzüglich nach der Feststellung zu beantragen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass es sich um eine unerlaubte Haltung handelt (vgl. Begründung zu § 7).

Zu § 9:

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen mit dem Unterschied, dass die Kennzeichnungsverpflichtung und das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung nunmehr zu den allgemeinen Pflichten einer jeden Person zählt, die einen Hund hält (§§ 3 und 4). Es gelten die Anforderungen an die Sachkunde einer Hundehalterin

oder eines Hundehalters nach § 2; eine praktische Sachkundeprüfung ist allerdings nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes erneut mit diesem gefährlichen Hund zu bestehen. Im Fall des unerlaubten Haltens eines gefährlichen Hundes wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 7 Bezug genommen.

Zu § 10:

§ 10 enthält eine Regelvermutung. Im Einzelfall können Umstände vorhanden sein, die die Regelvermutung entkräften können. Da Erstverurteilungen bis zu 90 Tagessätzen nicht in das Regel-Führungszeugnis eingetragen werden (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), wird der Behörde die Befugnis zur Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeräumt.

Zu § 11:

In § 11 ist eine Regelvermutung normiert.

Zu § 12:

Das Führen eines gefährlichen Hundes setzt den Nachweis besonderer Kompetenzen voraus. Von ihrem Nachweis und ihrem Fortbestand soll abhängen, ob ein Antragsteller den konkreten Hund in seiner individuellen Art führen darf.

Zu § 13:

Die Wesensprüfung soll wie bislang von einer benannten sachverständigen Person oder Stelle vorgenommen werden und sich nach den Standards richten, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem VDH und der Landestierärztekammer Hessen, dem Landestierschutzverband und den Berufsverbänden der Hundeeerzieher bzw. von diesen benannten sachverständigen Personen festgelegt werden. Immer muss aus Tierschutzgründen jedoch sichergestellt werden, dass eine klinische Untersuchung regelmäßiger Bestandteil ist, die mögliche organische Erkrankungen oder Verhaltensänderungen des Hundes ausschließt.

Wegen seiner großen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Schutzrechte des betroffenen Tieres, die Freiheitsrechte des Halters, aber auch die Folgekosten eines Einzugs,

ist der Wesenstest regelmäßig an den Stand der kynologischen Wissenschaft anzupassen. Die Validität der durchgeführten Wesenstests muss dokumentiert und evaluiert werden.

Das Fachministerium entscheidet auch über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines in einem anderen Land oder Staat durchgeführten Tests. Dadurch wird sichergestellt, dass ein durchgeführter Test, der dem Wesenstest gleichwertig ist, nicht noch einmal erbracht werden muss.

Zu § 14:

Die Regelungen zum Führen eines gefährlichen Hundes entsprechen den bisherigen Anforderungen, weisen jedoch in Absatz 3 insofern eine Veränderung der Anforderungen an das Führen eines gefährlichen Hundes auf, als dieser außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nicht nur (wie bisher) anzuleinen ist, sondern alternativ einen Beißkorb zu tragen hat. Mit dieser Regelung soll dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in Bezug auf einen Hund, der amtlich als gefährlich eingestuft worden ist, weil er in der Vergangenheit bereits als gefährlich in Erscheinung getreten ist, entsprochen werden. Durch die vorgesehene Alternative Leinenpflicht oder Beißkorb soll der Hund seinen jeweiligen Ansprüchen entsprechend im Einzelfall außerhalb ausbruchsicherer privater Grundstücke geführt werden können. Gefahren für die öffentliche Sicherheit soll hierdurch unter Berücksichtigung von Tierschutzaspekten noch wirkungsvoller vorgebeugt werden. Die in der bisherigen Gefahrenverordnung enthaltene Regelung zur Sicherung von Grundstücken, Wohnungen und Zwingern bleibt erhalten.

Zu § 15:

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten hat die Person, die einen Hund hält oder führt, beispielsweise auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde zur Feststellung der Kennnummer den Hund vorzuführen oder vorführen zu lassen und bei der Feststellung der Kennnummer mitzuwirken.

Zu § 16:

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung eines Hundes mittels Transponder ist nur in Verbindung mit der Einführung eines zentralen Registers sinnvoll. Nur anhand dessen können ein Hund zuverlässig identifiziert und eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ermittelt werden. Das

Register trägt dazu bei, dass das Erfordernis der Sachkunde einer jeden Hundehalterin und eines jeden Hundehalters umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen können anhand des Registers in Verbindung mit einer anlassbezogenen Abfrage bei den Fachbehörden über dort als gefährlich festgestellte Hunde Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden gewonnen werden. Diese erforderlichen Angaben können auch nicht vollständig aus an anderer Stelle bereits bestehenden Registern entnommen werden. Bei der Registrierung ist zu bedenken, dass es bereits gut funktionierende Datenbanken gibt, deren sich das Land durch Beleihung bedienen könnte. Die landeseigene Einrichtung einer Datenbank am Innenministerium ist nach Auffassung der Landestierschutzbeauftragten nicht notwendig. Hinsichtlich des zentralen Registers werden die festzuhaltenden Angaben nach §5 III, IV und V näher definiert, wie Angaben zum Nachweis der Haftpflichtversicherung bzw. eines Wechsels des Versicherers, wie „gefährliche Hunde: Angaben zu Erlaubnis (angelehnte Anträge), Wesenstest, Sachkunde, Zuverlässigkeit (pol. Führungszeugnis) Angaben zu Beißvorfällen (Sach-/Personenschäden), Angaben zu Verstößen gegen das Hundegesetz, Haltungsuntersagungen, Haltungsbeschränkungen, weiterhin Angaben zu Hundehalteverboten bzw. Verstößen gegen das TierSchG, Angabe über die zuständige Behörde, bei der der Hund geführt wird“, usw. Mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten ist im Näheren zu klären, in welcher Weise die Anforderungen an die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung der (personenbezogenen) Daten in einer Rechtsverordnung zu regeln sind und wer welche Zugriffsrechte hat.

Zu § 17:

Absatz 1 regelt die Überwachungspflichten und die Eingriffsbefugnisse der Gemeinden.

Absatz 2 regelt die Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen sowie die Eingriffsbefugnisse der Fachbehörden und stellt klar, dass die Fachbehörde die zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen treffen kann, zum Beispiel Schulung der Halterin oder des Halters, Leinen- oder Beißkorbpflicht an öffentlichen Orten. Zur Abwehr einer von einem Hund ausgehenden Gefahr sollen im Einzelnen den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Personenkreisen, von denen angenommen wird, dass die Haltung eines Hundes erfahrungsgemäß ein größeres Gefahrenpotenzial für die Allgemeinheit in sich birgt, das Halten

und/oder das Führen eines Hundes untersagt werden.

Zu § 18:

Um die Wirksamkeit der im Gesetz getroffenen ordnungsbehördlichen Regelungen sicherzustellen, sind Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen.

Ordnungswidrigkeitstatbestände sind bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten des Gesetzes vorgesehen. Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro eröffnet der Behörde bezüglich der Bußgeldhöhe einen Handlungsrahmen, der ihr die Möglichkeit gibt, entsprechend der im Einzelfall festgestellten Ordnungswidrigkeit ein der Schwere der Ordnungswidrigkeit angemessenes Bußgeld zu verhängen.

Zu § 19:

Die ordnungsbehördliche Durchführung obliegt den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als Ordnungsbehörden; diese sind auch zuständig für die Durchsetzung von §19 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Zu § 20:

Durch § 20 wird die bisher geltende Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in Hessen (HundeVO) aufgehoben.

Zu §21:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2011

Für die Fraktion der SPD:

Der Fraktionsvorsitzende

Thorsten Schäfer-Gümbel